

## **Veröffentlichung der „Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse“ (kurz: Sparkasse) betreffend Corporate Governance und Vergütung gemäß § 65a BWG**

Gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG) ist die Sparkasse verpflichtet, die Einhaltung folgender Bestimmungen des BWG auf ihrer Internetseite zu erörtern:

### **1) §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a: Qualifikationsanforderungen Geschäftsleiter**

Die Qualifikationsanforderungen für Geschäftsleiter der Sparkasse sind in der internen Richtlinie für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Vorstandsmitgliedern der Sparkasse geregelt. Diese Richtlinie definiert im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften den internen Ordnungsrahmen für die Auswahl und die Eignungsbeurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Vorstandsmitgliedern und stellt einen wichtigen Maßstab für eine gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle dar. Folgende Kriterien liegen der Beurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Vorstandsmitgliedern zugrunde: persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung sowie Governancekriterien (mögliche Interessenskonflikte, Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Gesamtzusammensetzung des Vorstands, Diversität).

### **2) § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5: Qualifikationsanforderungen Sparkassenratsmitglieder**

Die Qualifikationsanforderungen für Mitglieder des Sparkassenrats der Sparkasse sind in der internen Richtlinie für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Sparkassenratsmitgliedern der Sparkasse definiert. Diese Richtlinie regelt im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften den internen Ordnungsrahmen für die Auswahl und die Eignungsbeurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Sparkassenratsmitgliedern und stellt einen wichtigen Maßstab für eine gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle dar. Folgende Kriterien liegen der Beurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Sparkassenratsmitgliedern zugrunde: persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung sowie Governancekriterien (mögliche Interessenskonflikte, Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Gesamtzusammensetzung des Sparkassenrats, Diversität).

### **3) § 29: Nominierungsausschuss**

Die Sparkasse hat keinen Nominierungsausschuss eingerichtet. Die einschlägigen Aufgaben werden durch den gesamten Sparkassenrat wahrgenommen.

### **4) und 5) § 39b samt Anlage Grundsätze der Vergütungspolitik und § 39c Vergütungsausschuss**

Die Sparkasse wird ausschließlich von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt. Etwa 400 Freiwillige von Erste Bank und Sparkassen in Österreich engagieren sich wie auch die Vorstandsmitglieder auf rein unentgeltlicher Basis. Mangels Vergütung von Mitarbeitern und Vorstandsmitgliedern kommen die Bestimmungen der §§ 39 b und c nicht zur Anwendung. Eine entsprechende Veröffentlichung der Grundsätze der Vergütungspolitik und zum Vergütungsausschuss ist daher nicht erforderlich.

**6) § 64 Abs. 1 Z 18 und 19: erweiterte Anhangangaben in Bezug auf Niederlassungen und Gesamtkapitalrentabilität:**

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses wird gewährleistet, dass die geforderten erweiterten Anhangangaben im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in den Anhang aufgenommen werden und damit der Prüfung durch den Abschlussprüfer unterliegen.